

Aktenzeichen:
208 F 236/19



Amtsgericht Koblenz

Beschluss

In der Familiensache

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen einstweiliger Anordnung wegen Trennungsunterhalts

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Koblenz durch den Richter am Amtsgericht
am 07.02.2020 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, an die Antragstellerin vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache ab Dezember 2019 einen monatlichen Trennungsunterhalt in Höhe von 788,00 Euro zu zahlen, zahlbar jeweils im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats.
2. Im Übrigen wird der Antrag der Antragstellerin abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.
4. Der Verfahrenswert wird auf 9.432,-- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege einstweiliger Anordnung die Zahlung von Trennungsunterhalt.

Die Beteiligten sind seit [] getrennt lebende Eheleute. Die gemeinsame Tochter [] lebt im Haushalt des Antragsgegners.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2020 verwiesen.

II.

Der Anspruch auf Zahlung von Trennungsunterhalt ergibt sich aus § 1361 Abs. 1 BGB.

Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen für den geltend gemachten Unterhaltsanspruch dargelegt und glaubhaft gemacht.

Das Gericht geht für die Berechnung des Unterhalts von folgenden Berechnungsgrundlagen aus:

Nettoeinkommen von [] :

Bruttolohn: [] 3.000,00 Euro

Berechnung des Nettolohns:

LSt-Klasse 1

Kinderfreibeträge 0,5

Zusatzbeitrag zu KV (%) 0,7

Lohnsteuer: -409,25 Euro

Solidaritätszuschlag -17,26 Euro

Rentenversicherung (18,6 % / 2) -279,00 Euro

Arbeitslosenversicherung (2,4 % / 2) -36,00 Euro

Krankenversicherung: (14,6%/2 + 0.7%/2) . . .	-229,50 Euro
Pflegeversicherung (AN-Anteil 1,525 %)	-45,75 Euro

Nettolohn:	1.983,24 Euro
----------------------	---------------

abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-99,16 Euro
---	-------------

Schulden, Belastungen

private Altersvorsorge	114,00 Euro
------------------------	-------------

Schulden, Belastungen	-114,00 Euro
---------------------------------	--------------

unterhaltsrechtliches Einkommen	1.770,08 Euro
---	---------------

Nettoeinkommen von

Bruttolohn als Geschäftsführer	6.500,00 Euro
--	---------------

betriebliche Altersvorsorge (Barlohn-Umwandlung)	-370,00 Euro
--	--------------

Monatsanteil Quartalsprämie (1.500,00 Euro im Quartal)	500,00 Euro
--	-------------

Zwischensumme	6.630,00 Euro
-------------------------	---------------

zzgl. Nutzung des Dienstwagens: $70000 \cdot 1\% + 70000 \cdot 0 \cdot 0,03\% = 700,00$ Euro

Berechnung des Nettolohns:

LSt-Klasse 1

Kinderfreibeträge 0,5

Zusatzbeitrag zu KV (%)	0
Lohnsteuer:	-1.920,33 Euro
Solidaritatzuschlag	-98,09 Euro
Rentenversicherung (0 % / 2)	0,00 Euro
Arbeitslosenversicherung (0 % / 2)	0,00 Euro
Krankenversicherung	0,00 Euro
Pflegeversicherung (AN-Anteil 0 %)	0,00 Euro
<hr/>	
Nettolohn:	4.611,58 Euro
Abzuge monatlich	
Kranken- und Pflegeversicherung	-630,08 Euro
Krankenversicherung fur Johanna	-144,12 Euro
Berufsunfahigkeitsversicherung	-123,66 Euro
Fondssparen Commerzbank	-1.000,00 Euro
<hr/>	
insgesamt:	-1.897,86 Euro
zugl. Vorteil aus Nutzung des Dienstwagens	700,00 Euro
abzuglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-150,00 Euro
<hr/>	
unterhaltsrechtliches Einkommen	3.263,72 Euro

Das gemeinsame Kind lebt beim Antragsgegner. Dieser erfullt seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung. Der Antragsgegner bezieht das Kindergeld von 204,00 Euro. Die Antragstellerin ist - welches sie nicht in Zweifel zieht - zur Zahlung von Kindesunterhalt ver-

pflichtet. Aus dem Einkommen von _____ in Höhe von 1.770,08 Euro errechnet sich aus dem Tabellenunterhalt (Düsseldorfer Tabelle) i.H.v. 446,00 Euro abzüglich hälftigem Kindergeld i.H.v. 102,00 Euro ein zu zahlender Kindesunterhalt i.H.v. 344,00 Euro.

Berechnung des Ehegattenunterhalts:

Weil das Resteinkommen der Beteiligten geringer ist als das Erwerbseinkommen, wird daraus jeweils der Erwerbstätigenbonus berechnet.

Einkommen von	1.770,08 Euro
abzgl. Kindesunterhalt	-344,00 Euro
Erwerbstätigenbonus: $(1770,08 - 344) * 1884,08 / (1770,08 + 114) * 1/7$	-203,73 Euro
	<hr/>
<u>Bonusbereinigtes Einkommen von</u>	<u>1.222,35 Euro</u>

Einkommen von	3.263,72 Euro
Erwerbstätigenbonus: $3263,72 * 1/7$	-466,25 Euro
	<hr/>
<u>Bonusbereinigtes Einkommen von</u>	<u>2.797,47 Euro</u>

Der Unterhaltsanspruch der Antragstellerin berechnet sich daher wie folgt: $(2797,47 \text{ Euro} + 1222,35 \text{ Euro}) / 2 - 1222,35 \text{ Euro} = 787,56 \text{ Euro}$.

Die Prüfung der jeweiligen Leistungsfähigkeit führt zu keinem abweichenden Ergebnis. Den Beteiligten bleibt jeweils der Selbstbehalt erhalten:

M bleiben $3263,72 - 787,56 = 2.476,16$ Euro. Das Resteinkommen unterschreitet nicht den Ehegattenselbstbehalt von 1.280,00 Euro.

· bleiben $1770,08 - 344 + 787,56 = 2.213,64$ Euro. Das Resteinkommen unter-

schreitet nicht den notwendigen Selbstbehalt von 1.160,00 Euro.

Der Antragsgegner ist der Antragstellerin daher zur Zahlung eines monatlichen Trennungsunterhalts in Höhe von 788,00 Euro verpflichtet.

Im Übrigen war der Antrag der Antragstellerin abzuweisen.

Die von den Beteiligten im vorliegenden Eilverfahren vorgebrachten Gründe führen zu keiner abweichenden Sacheinschätzung.

Als Berechnungsbasis für den Anspruch auf Trennungsunterhalt ist auf Seiten der Antragstellerin von einem Bruttoeinkommen in Höhe von 3.000,00 Euro auszugehen. Wenngleich die Antragstellerin bereits bei Trennung im März 2019 berufstätig war, daher keine längere Orientierungsphase zur Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit benötigte und zudem derzeit kein Kind täglich versorgen muss, ist ihr nach der vorgelegten Erklärung ihres Arbeitgebers vom 13.01.2020 eine Vollzeitbeschäftigung derzeit nicht möglich. Die Antragstellerin hat dies zudem mit der wirtschaftlichen Situation ihres Arbeitgebers nachvollziehbar begründet. Weitere Aufklärungen zu diesem Punkt können im vorliegenden Eilverfahren nicht erfolgen.

Auf Seiten des Antragsgegners ist sein Einkommen aus dem Jahr 2019 zugrunde zu legen. Aus den insoweit vorgelegten Gehaltsmitteilungen ergibt sich, dass der Antragsgegner sein Grundgehalt im Jahr 2019 von zuvor 4.500,00 Euro auf 6.500,00 Euro erhöht hat. Er hat erläutert, dass das höhere Gesamteinkommen im Jahr 2018 trotz niedrigeren Grundeinkommens durch einmalige Prämien zu besonderen Anlässen zustande gekommen sei. Auszugehen ist vorliegend beim Antragsgegner gem. Ziff. 1.1., Ziff. 1.5 der Leitlinien des Oberlandesgerichts Koblenz (KoL) vom Bruttoeinkommen im Jahr 2019. Die Prämien des Vorjahres stellen einmalige Zahlungen dar, die als solche keinen eheprägenden Charakter hatten und zudem gem. Zif. 1.2. KoL auf mehrere Jahre zu verteilen wären. Es kann daher entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht vom Einkommen des Antragsgegners im Jahr 2018 ausgegangen werden. Die Berücksichtigung des im Kalenderjahr 2019 erzielten Einkommens auf der Basis des erhöhten Grundeinkommens erscheint daher jedenfalls im Eilverfahren wegen fehlender Möglichkeit weiterer Sachaufklärung zu Prämienzahlungen, Thesaurierung von Gewinnen und behaupteten Umsatzrückgängen sachgerecht. Eine zuverlässige Berücksichtigung der schwankenden Einkünfte des Antragsgegners nach den Maßstäben Selbständiger gem. Ziff. 1.5. KoL kann im vorliegenden Eilverfahren nicht erfolgen.

Für die dem Antragsgegner zur Verfügung stehenden Firmenwagen hat das Gericht auf der Basis

von Ziff. 4 KoL eine geldwerte Zuwendung von 700,-- Euro berücksichtigt, weil der Antragsgegner zeitgleich immer nur ein Fahrzeug nutzen kann und der BMW X3 mit einem Kaufpreis von 70.000,00 Euro überwiegend vom Antragsgegner genutzt wird, während das andere vom Antragsgegner nur zeitweise gefahrenes Fahrzeug (Mini Cabriolet) mit einem Neupreis von 30.000,00 Euro auch von anderen Mitarbeitern genutzt wird (sog. „Poolfahrzeug“).

Der Antragsgegner ist gem. Ziff. 10.1.2. KoL als Selbständiger berechtigt, bis zu 24 % seines Bruttoeinkommens für seine Altersvorsorge einzusetzen. Dazu gehört auch das Fondssparen bei der Commerzbank, deren Zahlungen der Antragsgegner durch Vorlage der Bescheinigung der Commerzbank vom 20.12.2019 belegt hat. Die erst nach der Trennung veranlasste Altersvorsorge stellt sich im Verhältnis zur Antragstellerin nicht als unbillig dar. Die zuvor beabsichtigte Investition in Immobilien stellte für ihn nach der Trennung von der Antragstellerin und der Aufteilung des angesparten Kapitals keine Option mehr dar.

Die Zahlungen des Antragsgegners an die U-Kasse sind nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen, weil sie nicht vom Antragsgegner selbst, sondern von seinem Arbeitgeber entrichtet werden.

Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 119 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 4, 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 51 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entschei-

dung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

(Die | gel)

, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle